



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

SATZUNG Änderung/Ergänzung in ROT 22.07.2019

Streichungen Blau

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

„Fußball- und Sportverein Trier-Tarforst e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Trier-Tarforst. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen.

Die Anschrift des Vereins ist, sofern nicht anders angegeben, die Anschrift des Vorsitzenden.

§ 3 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des sportlichen, kulturellen und gesundheitlichen Lebens. Seine Tätigkeit ist nicht auf einzelne Sportarten beschränkt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausgerichtet.

Alle zufließenden Mittel dienen gemeinnützigen Zwecken.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 26a EStG –Ehrenamtspauschale- bis zu der dort festgesetzten Höhe ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Ver-



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

ein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Mitglieder

Der Verein wird von Mitgliedern getragen. Diese können sein

- a) aktive Mitglieder,
- b) inaktive/passive Mitglieder,
- c) Jugendmitglieder,
- d) Ehrenmitglieder
- e) Fördernde Mitglieder

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Rechtsstellung der aktiven Mitglieder, inaktiven/passiven, fördernden und Ehrenmitglieder innerhalb des Vereins ist die gleiche. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, mit Ausnahme der Jugendmitglieder.

Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder bis zum Volljährigkeitsalter. Zu ihrer Aufnahme ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ihre Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen ist gestattet.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der in § 5 genannten Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ablauf des vereinbarten Mitgliedschaftszeitraumes,



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vereinsadresse **oder in Textform an die Vereins-E-Mailadresse**. Er ist **grundsätzlich** nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **4 Wochen (3 Monaten)** zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine hiervon abweichende Regelung treffen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, es sei denn, seine Adresse ist unbekannt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu verlesen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen **gestaffelten Grundbeitrag** (aktive, inaktive/passive, fördernde und Jugendmitglieder). **Darüber hinaus können für verschiedene Sparten Zusatz- und Aufnahmebeiträge festgelegt und erhoben werden.**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Weitere Befreiungen sind vom Vorstand gesondert zu beschließen und zu dokumentieren.



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 16)
- b) der Vorstand,

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens **4** und maximal **6** Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzverwalter sowie einem Sportleiter und zwei Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 9) einschließlich der Festlegung etwaiger Zusatz- und Aufnahmebeiträge,
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
8. Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
9. Aufnahme von Mitgliedern,
10. Bildung von Abteilungen.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Sind zwei Mitglieder des Vorstands zugleich



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

ausgeschieden, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, einberufen werden. In diesem Fall ist eine Berufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, davon der 1. und/oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind die jährlichen Versammlungen aller Mitglieder und die Abteilungs-Mitgliederversammlungen.
2. An der Hauptversammlung können alle Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder teilnehmen.
3. An den Abteilungs-Mitgliederversammlungen können die Mitglieder der betreffenden Abteilungen teilnehmen. Den Vorsitz in diesen Versammlungen führt der jeweilige Abteilungsleiter bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Einberufung zur Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist von dem Vorsitzenden bis zu 4 Wochen vorher einzuberufen, und zwar durch Aushang in den Vereinsgebäuden. Zusätzlich sollte eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse –Trierer Wochenspiegel und Trierischer Volksfreund- erfolgen sowie auf der Vereinshomepage.
2. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten und den Hinweis, dass Anträge der Mitglieder, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

§ 17 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und zweier Kassenprüfer (diese alle 3 Jahre).
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 18 Abteilungen – Abteilungsleiter

1. Für jede Sparte bzw. Sportart des Vereinsangebotes kann durch den Vorstand eine Abteilung gebildet werden. Eine Abteilung kann aus mehreren Sparten bestehen.
2. In jedem Jahr findet eine Abteilungs-Mitgliederversammlung statt. In ihr sind alle 2 Jahre der Abteilungsvorstand bestehend aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern zu wählen. Den Vorsitz hat der Abteilungsleiter.
Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Abteilungs-Mitgliederversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die satzungsmäßige Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.

Die Abteilungs-Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Abteilungsleiter durch Aushang in den Vereinsgebäuden sowie Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage

Die Einberufung ist dem Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher bekanntzugeben.



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

Der Vorstand kann einen Vertreter entsenden. Dieser kann sich in der Versammlung zu Wort melden und ist anzuhören.

4. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 19 Aufgaben der Abteilungsleiter

Den Abteilungsleitern obliegt die Verantwortung für den sportlichen und geselligen Bereich in den Abteilungen einschließlich den Gerätschaften ihrer Abteilungen. Sie unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung der ihre Abteilungen betreffenden Angelegenheiten.

Von allen wichtigen Vorkommnissen in der Abteilung haben sie den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Der Abteilungsleiter nimmt auf Einladung des Vorsitzenden an den Vorstandsitzungen teil. Er ist in Angelegenheiten seiner Abteilung voll stimmberechtigt.

§ 20 Ausschüsse

Der Vorstand kann jederzeit zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschüsse einrichten, die sachliche Fragestellungen bearbeiten. Am Ende der jeweiligen Arbeiten steht ein Beschluss, eine Empfehlung oder ein Abschlussbericht. In einer Geschäftsordnung ist der Arbeitsauftrag, die Zuständigkeiten und Kompetenzen zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 21 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung durch eine Geschäftsordnung zu ergänzen.
2. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, für die jeweiligen Abteilungen ebenfalls eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aus wichtigem Grunde vom Vorstand einberufen. Sie können auch auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen werden.



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

§ 23 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde (§ 17, Nr. 1, Satz 2). Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 24 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins (§ 10), allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung

Der Verein kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden, § 23 Satz 2 gilt entsprechend.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Trier, Amt für Schulen und



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

Sport. Das Amt für Schulen und Sport soll das Vereinsvermögen bis zur Wiederbelebung eines im Stadtteil Tarforst ansässigen Vereins mit ähnlicher Zweckrichtung verwalten.

Trier, den 22.07.2019

Der Vorstand

Nr. Vereinsregister: 1633

Beschluss Mitgliederversammlung am 22.07.2019:

Zustimmung

Ablehnung

Enthaltung

Öffentlich